

## 339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht

## des Außenpolitischen Ausschusses

### über die Regierungsvorlage (74 der Beilagen): Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik

Der Inhalt des gegenständlichen Konsularvertrages lehnt sich weitgehend an das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen und an den österreichisch-rumänischen Konsularvertrag an, der als österreichische Verhandlungsgrundlage gedient hatte. Aus letzterem Verträge wurde die Regelung übernommen, die dem Leiter des Konsulates jene Rechte einräumt, die auch Diplomaten gewährt werden und die im wesentlichen in der Gewährung der vollen Immunität bestehen.

Der vorliegende Staatsvertrag besteht aus fünf Abschnitten und 50 Artikeln. Der erste Abschnitt ist den Begriffsbestimmungen gewidmet. Der zweite normiert die Voraussetzungen, die für die Errichtung eines Konsulates gegeben sein müssen und legt ferner fest, wer zu einem Konsul ernannt werden kann. In einem dritten Abschnitt werden die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten dargelegt, welche der Empfangsstaat dem Konsulat sowie den Mitgliedern des Konsulates zu gewähren hat. Im vierten Abschnitt werden die konsularischen Aufgaben festgehalten. Der fünfte Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen.

Der Konsularvertrag ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil Gesetzesergänzend, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1976 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Ermacora und Dr. Scrinzi sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im gegenständlichen Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Konsularvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik (74 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 10 19

**Dr. Bauer**  
Berichterstatter

**Czernetz**  
Obmann